

elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 21. Juli 2008
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Evotec AG, Hamburg
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 080712012878
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Evotec AG

Hamburg

- ISIN DE 000 566 480 9 -

- WKN 566 480 -

Wir laden unsere Aktionäre ein zu der am **Donnerstag, dem 28. August 2008 um 10.00 Uhr** im VIP-Bereich der HSH Nordbank Arena, Sylvesterallee 7, 22525 Hamburg, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung.

Die **Tagesordnung** lautet wie folgt:

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte der Evotec AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**
2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
4. **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer, zum Konzernabschlussprüfer und – sofern diese durchgeführt wird – zum Prüfer für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten für das Geschäftsjahr 2008 zu bestellen.

5. **Nachwahl zum Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Prof. Dr. Heinz Riesenhuber, Peer Schatz und Dr. William Jenkins haben angekündigt, ihr Amt mit Wirkung zur Beendigung der Hauptversammlung am 28. August 2008 niederzulegen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aus sechs Personen zu bestehen (§ 8 Abs. 1 der Satzung, §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG), die von der Hauptversammlung gewählt werden. § 1 DrittelbG findet keine Anwendung. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gemäß § 8 Abs. 5 der Satzung für den Rest der Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder, also bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2008 der Gesellschaft beschließt, die folgenden Personen im Wege der Einzelwahl in den Aufsichtsrat zu wählen:

Dr. Flemming Ørnkov, Zürich, Schweiz

Dr. Ørnkov ist Global President, Pharmaceuticals, der Bausch und Lomb, Inc., Rochester, NY, USA.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Santaris Pharma A/S, Kopenhagen, Dänemark (Vorsitzender)
Astion Pharma A/S, Kopenhagen, Dänemark (Vorsitzender)
Bausch and Lomb Freda, Jinan, China
PCI Biotech Holding ASA, Oslo, Norwegen

Für den Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat ist vorgesehen, Herrn Dr. Ørnskov zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

John Walker, Atherton, CA, USA

John Walker ist Chairman und Chief Executive Officer der Novacea, Inc., South San Francisco, CA, USA.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Geron Corporation, Menlo Park, CA, USA
Affymax, Inc., Palo Alto, CA, USA
Ceregene, Inc., San Diego, CA, USA
Aerovance, Inc., Berkeley, CA, USA

Dr. Corey Goodman, Oakland, CA, USA

Dr. Corey Goodman ist President, Biotherapeutics and Bioinnovation Center, und Mitglied des Executive Leadership Teams der Pfizer, Inc., Rochester, NY, USA.

Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Limerick BioPharma, Inc., South San Francisco, CA, USA

6. **Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und die Änderung von § 5 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2008)**

Der Vorstand der Evotec AG war durch Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2007 ursprünglich ermächtigt worden, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 29. Mai 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu Euro 36.849.564,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Diese Ermächtigung ist am 28. August 2007 in das Handelsregister eingetragen worden. Nach zwischenzeitlicher Ausübung dieser Ermächtigung durch Beschluss des Vorstands vom 1. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 2. Mai 2008 beläuft sich diese auf einen Restbetrag von lediglich Euro 1.879.296,00. Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihre Eigenkapitalausstattung auch zukünftig den Erfordernissen entsprechend rasch und flexibel anpassen zu können, soll ein neues, aufgestocktes genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Unter Aufhebung der bestehenden satzungsmäßigen Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalerhöhungen gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung (genehmigtes Kapital) mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der hiermit beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg wird ein genehmigtes Kapital durch Neufassung von § 5 Absatz 4 der Satzung wie folgt neu geschaffen:

"(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. August 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu Euro 21.733.878,00 durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 21.733.878 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- a) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie

- es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;
- c) bis zu einem rechnerischen Nennbetrag in Höhe von insgesamt Euro 600.000,00, wenn die Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Belegschaftsaktien erfolgt;
 - d) soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt Euro 10.866.939,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung dieser Ermächtigung („Höchstbetrag“) bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet;
 - e) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Lizenzrechten oder Forderungen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von Euro 21.733.878,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 20% des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet.

Von dem Höchstbetrag nach § 5 Absatz 4 lit. d) der Satzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die seit dem 28. August 2008 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten bezogen werden können, die seit dem 28. August 2008 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 Satz 2 AktG:

Die Erteilung einer Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2008) soll der Verwaltung für die folgenden fünf Jahre die Möglichkeit geben, sich im Bedarfsfall rasch und flexibel erforderlicher werdendes Eigenkapital beschaffen zu können. Dabei ist die Verfügbarkeit von Finanzierungsinstrumenten unabhängig vom Turnus der jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen von besonderer Wichtigkeit, da der Zeitpunkt, zu dem entsprechende Mittel beschafft werden müssen, nicht im Voraus bestimmt werden kann. Etwaige Transaktionen können im Wettbewerb mit anderen Unternehmen zudem häufig nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn gesicherte Finanzierungsinstrumente bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbegins zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat dem sich daraus ergebenden Bedürfnis der Unternehmen Rechnung getragen und räumt Aktiengesellschaften die Möglichkeit ein, die Verwaltung zeitlich befristet und betragsmäßig beschränkt zu ermächtigen, das Grundkapital ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss zu erhöhen. Die Verwaltung schlägt der Hauptversammlung daher vor, eine solche Ermächtigung zu erteilen.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Damit können alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre wertmäßige Beteiligung an der Gesellschaft aufrecht erhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neuen Aktien den Aktionären nicht unmittelbar zum Bezug angeboten werden, sondern unter Einschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitute, sofern diese verpflichtet sind, die übernommenen Aktien den Aktionären im Wege des sog. mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug anzubieten. Der Beschlussvorschlag sieht daher eine entsprechende Regelung vor.

Die in Buchstabe a) vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsrechtsverhältnis darstellen zu können. Der in Buchstabe b) weiter vorgesehene Bezugsrechtsausschluss zum Zweck der Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. an die Wandlungsverpflichteten aus Wandelschuldverschreibungen ist erforderlich und angemessen, um sie im gleichen Maße wie Aktionäre vor Verwässerung ihrer Rechte schützen zu können. Zur Gewährleistung eines solchen Verwässerungsschutzes ist es erforderlich, den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. den Wandlungsverpflichteten ein Bezugsrecht

auf die neuen Aktien in der Weise zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde. Mit einer solchen Bezugsrechtsgewährung entfielen die Notwendigkeit, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für die nach Maßgabe der Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen auszugebenden Aktien zu ermäßigen.

Die in Buchstabe c) vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll es der Verwaltung ermöglichen, die Mitarbeiter der Gesellschaft durch Ausgabe von Belegschaftsaktien am Gesellschaftskapital zu beteiligen, um sie dadurch zu einem besonderen Einsatz für die Gesellschaft zu motivieren und enger an die Gesellschaft zu binden. Vorstand und Aufsichtsrat werden jeweils im Einzelfall prüfen, wie weit es im Interesse der Gesellschaft liegt, unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals Belegschaftsaktien auszugeben, anstatt auf der Grundlage der bestehenden Ermächtigungen oder noch zu beschließender künftiger Ermächtigungen Optionen auf den Bezug junger Aktien auszugeben.

Die in Buchstabe d) vorgesehene Ermächtigung, bei Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmals für einen Teilbetrag des genehmigten Kapitals auszuschließen, der 10% des derzeitigen Grundkapitals und 10% des bei erstmaliger Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt, stützt sich auf die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Begrenzung des Ermächtigungsbetrags für eine solche Kapitalerhöhung auf 10% des Grundkapitals und das Erfordernis, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den jeweiligen Börsenkurs der schon notierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht wesentlich unterschreiten darf, stellen sicher, dass der Schutzbereich des Bezugsrechts, nämlich die Sicherung der Aktionäre vor einem Einflussverlust und einer Wertverwässerung, nicht bzw. nur in einem zumutbaren Maße berührt wird. Der Einfluss der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre kann durch Nachkauf über die Börse gesichert werden; durch die Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf eine Kapitalerhöhung, die 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, ist angesichts des liquiden Marktes für Evotec-Aktien gewährleistet, dass ein solcher Nachkauf über die Börse auch tatsächlich realisiert werden kann. Für die Gesellschaft führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung zu einer größtmöglichen Kapitalschöpfung und zu optimalen Erlösen. Die Gesellschaft wird insbesondere in die Lage versetzt, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der (mindestens zweiwöchigen) Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten ist aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage in Rechnung zu stellen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor Einflussverlust und Wertverwässerung ist die Ermächtigung für einen Bezugsrechtsausschluss dadurch begrenzt, dass andere, wie eine bezugsrechtslose Barkapitalerhöhung wirkende Kapitalmaßnahmen auf den Höchstbetrag angerechnet werden, bis zu dem eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss erfolgen kann. So sieht die Ermächtigung vor, dass eine Veräußerung von Aktien, die die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und gegen Barzahlung an Dritte veräußert hat, ohne den Aktionären den Bezug dieser Aktien anzubieten, den Höchstbetrag ebenso reduziert, wie eine zukünftige Ausgabe von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen, soweit den Aktionären kein Bezugsrecht an ihnen eingeräumt wird.

Die in Buchstabe e) vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft insbesondere den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, von Lizenzrechten oder Forderungen gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Dies ist eine übliche Form der Akquisition. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung insbesondere für die Veräußerung ihrer Anteile oder eines Unternehmens die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Außerdem wird es der Gesellschaft ermöglicht, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstige Vermögensgegenstände, wie z.B. auch Lizenzrechte oder Forderungen gegen die Gesellschaft, zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen. Im Hinblick auf den bei solchen Sachkapitalerhöhungen notwendigen Ausschluss des Bezugsrechts schlägt die Gesellschaft vor, den Handlungsrahmen für solche Kapitalerhöhungen auf 20% des bestehenden Grundkapitals zu begrenzen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen fünf Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Vorstand wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht, falls sich die Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Vermögensgegenstände konkretisieren und dabei auch sorgfältig abwägen, ob als

Gegenleistung zu übertragende Aktien ganz oder teilweise durch eine Kapitalerhöhung oder durch Erwerb eigener Aktien beschafft werden. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft in ihrem wohl verstandenen Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausnutzung des genehmigten Kapitals folgt.

7. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen und Schaffung eines bedingten Kapitals und Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, bis zum 27. August 2016 für diejenigen Personen, die einer der in nachstehender Ziffer (1) genannten Personengruppen angehören, Aktienoptionsprogramme aufzulegen und einmalig oder mehrfach Bezugsrechte auf bis zu 3.400.000 Stück Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu Euro 3.400.000,00 mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren zu gewähren. Ein Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft besteht nicht. Die Erfüllung der ausgeübten Bezugsrechte kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des unter nachstehend lit. b) zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals oder durch eigene Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe des zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Punktes 9 der Tagesordnung bzw. etwaiger künftig beschlossener Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft erfolgen. Die Gewährung der Bezugsrechte zum Bezug von Aktien der Gesellschaft und die Ausgabe dieser Aktien erfolgt gemäß folgender Bestimmungen:

(1) Berechtigte Personen

Berechtigt zum Erwerb der Bezugsrechte sind diejenigen Personen, die einer der folgenden Personengruppen angehören:

- (a) Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1);
(b) Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen (Gruppe 2).

Der Vorstand der Gesellschaft bestimmt den genauen Kreis der berechtigten Personen und den genauen Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat.

(2) Aufteilung der Bezugsrechte

Das Gesamtvolumen der Bezugsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- Bis zu 1.000.000 Bezugsrechte entfallen auf die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1);
- Bis zu 2.400.000 Bezugsrechte entfallen auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen (Gruppe 2).

(3) Recht zum Bezug von Aktien

Jedes Bezugsrecht gewährt dem Inhaber des Bezugsrechts das Recht, eine auf den Inhaber lautende Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer (5) zu erwerben.

(4) Erwerbszeiträume

Die Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden. Im Rahmen des Gesamtvolumens sollen je Kalenderjahr nicht mehr als 50% der Bezugsrechte ausgegeben werden.

(5) Ausübungspreis und Erfolgsziel

Der Ausübungspreis zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft entspricht dem Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Begebung der Bezugsrechte („Ausgabetag“), mindestens aber dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist, dass der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der

Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten 20 Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Ablauf der Wartezeit gemäß Ziffer (7) den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten 20 Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Ausgabebetrag der Bezugsrechte um mindestens 33% übersteigt („Erfolgsziel“). Wird das Erfolgsziel bei Ablauf der Wartezeit verfehlt, so gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Mittelwerts der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten 20 Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Ablauf der Wartezeit der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten 20 Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Ablauf von vier oder fünf Jahren nach dem Ausgabebetrag der Bezugsrechte tritt.

(6) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen

Falls die Gesellschaft während der Laufzeit von Bezugsrechten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht oder eigene Aktien veräußert oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten begibt, können die Bezugsrechtsbedingungen vorsehen, dass der Ausübungspreis nach näherer Maßgabe der Bezugsrechtsbedingungen angepasst wird. Die Bezugsrechtsbedingungen können darüber hinaus eine Anpassung der Bezugsrechte für den Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Kapitalherabsetzung, im Falle einer Neustückelung der Aktien (Aktiensplitt) und Zusammenlegung von Aktien vorsehen.

(7) Wartezeit und Ausübungszeiträume

Die den einzelnen berechtigten Personen jeweils gewährten Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ausgabebetrag ausgeübt werden („Wartezeit“). Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können in jedem Jahr nur innerhalb bestimmter Zeiträume von jeweils zwei Wochen ausgeübt werden, die jeweils am dritten Handelstag nach der ordentlichen Hauptversammlung, am dritten Handelstag nach der Bilanzpressekonferenz und am dritten Handelstag nachdem der Quartalsbericht der Gesellschaft dem Publikum zur Verfügung gestellt wurde, beginnen.

(8) Persönliches Recht

Die Bezugsrechte können nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Die Bezugsrechte sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar. Sie sind jedoch vererblich. Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange zwischen der berechtigten Person und der Gesellschaft ein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis besteht. Die Bezugsrechtsbedingungen können abweichend hiervon besondere Regelungen vorsehen für den Fall, dass die berechtigte Person verstirbt oder in den Ruhestand eintritt oder ihr Anstellungs- bzw. Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft in sonstiger nicht kündigungsbedingter Weise endet.

(9) Regelung der Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms einschließlich der Bezugsrechtsbedingungen für die berechtigten Personengruppen festzulegen; abweichend hiervon entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Zu diesen weiteren Einzelheiten gehören insbesondere Bestimmungen über die Aufteilung der Bezugsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppen, den Ausgabebetrag innerhalb des vorgegebenen Zeitraums, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen und die Ausübung der Bezugsrechte sowie weitere Verfahrensregelungen.

b) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu Euro 3.400.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je Euro 1,00 bedingt erhöht. Das bedingte Kapital dient der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. August 2008 gemäß vorstehend lit. a) ausgegeben und ausgeübt worden sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten von ihren Bezugsrechten auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) Ziffer (5) dieses Beschlusses jeweils festgesetzten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und - soweit

Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

- c) Satzungsänderung

An § 5 der Satzung wird folgender neuer Abs. 11 angefügt:

"(11) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere Euro 3.400.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von 3.400.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien (bedingtes Kapital VII). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Bezugsrechte, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. August 2008 ausgegeben werden, von ihren Rechten auf den Bezug neuer Aktien Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat sind ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen."

8. **Satzungsänderung zu § 14 Leitung der Hauptversammlung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 14 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Aufsichtsratsmitglied."

9. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 28. Februar 2010 ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu Euro 500.000,00 zu erwerben. Zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach § 71 d f. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu Euro 500.000,00 übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Erwerb um nicht mehr als 10% über- bzw. um nicht mehr als 20% unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% über- bzw. unterschreiten. Der Erwerb zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, an Mitglieder des Aufsichtsrats als Teil ihrer satzungsgemäßen Vergütung zu übertragen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Erfüllung von Bezugsrechten zu verwenden, die im Rahmen der von den Hauptversammlungen am 7. Juni 1999, am 26. Juni 2000, am 18. Juni 2001, am 7. Juni 2005 und am 30. Mai 2007 beschlossenen Aktienoptionsprogramme sowie im Rahmen des der Hauptversammlung am 28. August 2008 unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramms gewährt wurden bzw. werden. Soweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber dem Aufsichtsrat der Gesellschaft. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die genannten Optionsprogramme lauten in Ihren Eckpunkten:

- (i) Ermächtigungsbeschluss vom 7. Juni 1999:

Der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 1.466.600,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu einem Fünftel an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu einem Fünftel an leitende Angestellte (Gruppe B) und bis zu drei Fünftel an sonstige Angestellte (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 30% ausgegeben und von diesen in einem Kalenderjahr anzubietenden Bezugsrechten den Mitgliedern der Gruppen A, B und C jeweils höchstens die oben genannten Bruchteile angeboten werden.

Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden. Jedoch dürfen Bezugsrechte ab dem Geschäftsjahr 2000 nur dann gewährt werden, wenn der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft während der letzten drei Monate des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Gewährung der Bezugsrechte um mindestens 30% über dem entsprechenden Durchschnitt für die letzten drei Monate des vorgehenden Geschäftsjahres gelegen hat (nachfolgend „erforderliche Kurssteigerung“). War die Aktie in dem maßgeblichen Referenzzeitraum noch nicht börsennotiert, so gilt als Referenzkurs der Plazierungspreis beim Börsengang. Wird die erforderliche Kurssteigerung nicht erreicht, so kann der Aufsichtsrat die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitarbeiter dennoch zulassen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die vorgenannten Beschränkungen für die Gesamtzahl der in jedem Jahr auszugebenden Bezugsrechte sowie die Bestimmungen über die Verteilung der Bezugsrechte zwischen Vorstand und Mitarbeiter gelten auch in diesem Fall.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach zwei Jahren ein Drittel, nach Ablauf eines weiteren Jahres bis zu insgesamt zwei Drittel und nach Ablauf des vierten Jahres sämtliche der ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben. Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie bei Ausübung mindestens 105% des Basiskurses erreicht. Dabei ist Basiskurs der XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor dem Tag der Begebung der Bezugsrechte; Kurs bei Ausübung ist der XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor Beginn des Ausübungszeitraums, in dem die Option ausgeübt wird. Abweichend von dem Vorstehenden ist für die im Kalenderjahr 1999 begebenen Bezugsrechte der Basiskurs gleich dem Plazierungspreis der Aktie der Gesellschaft im Zuge ihrer Börseneinführung. Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Basiskurses. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(ii) Ermächtigungsbeschluss vom 26. Juni 2000

Der Vorstand wird ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 949.000,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten erfolgt durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu einem Zehntel an die Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe A) und bis zu neun Zehntel an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Gesellschaften (Gruppe B) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 30% ausgegeben und von diesen in einem Kalenderjahr anzubietenden Bezugsrechten den Mitgliedern der Gruppen A und B jeweils höchstens die oben genannten Bruchteile angeboten werden.

Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden. Jedoch dürfen Bezugsrechte nur dann gewährt werden, wenn der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft während der letzten drei Monate des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vor Gewährung der Bezugsrechte um mindestens 30% über dem entsprechenden Durchschnitt für die letzten drei Monate des vorgehenden Geschäftsjahres gelegen hat (nachfolgend „erforderliche Kurssteigerung“). War die Aktie in dem maßgeblichen Referenzzeitraum noch nicht börsennotiert, so gilt als Referenzkurs der Plazierungspreis beim Börsengang. Wird die erforderliche Kurssteigerung nicht erreicht, so kann der Aufsichtsrat die Ausgabe von Bezugsrechten an Mitarbeiter dennoch zulassen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Eine solche Erforderlichkeit könnte sich etwa bei der Neueinstellung von besonders qualifizierten Mitarbeitern oder im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen ergeben. Die vorgenannten Beschränkungen für die Gesamtzahl der in jedem Jahr auszugebenden Bezugsrechte sowie die Bestimmungen über die Verteilung der Bezugsrechte zwischen Vorstand und Mitarbeiter gelten auch in diesem Fall.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach zwei Jahren ein Drittel, nach Ablauf eines weiteren Jahres bis zu insgesamt zwei Drittel und nach Ablauf des vierten Jahres sämtliche der ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben. Nach Ablauf des zehnten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie bei Ausübung mindestens 105% des Basiskurses erreicht. Dabei ist Basiskurs der XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor dem Tag der Begebung der Bezugsrechte; Kurs bei Ausübung ist der XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am letzten Handelstag vor Beginn des Ausübungszeitraums, in dem die Option ausgeübt wird. Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe von 105% des Basiskurses. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(iii) Ermächtigungsbeschluss vom 18. Juni 2001

Der Vorstand und – soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind – der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 1.129.600,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 300.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu 150.000 an die Mitarbeiter der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe B) und bis zu 679.600 an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer verbundener Gesellschaften (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 30% ausgegeben und von diesen in einem Kalenderjahr anzubietenden Bezugsrechten den Mitgliedern der Gruppen A, B und C jeweils höchstens die oben genannten Bruchteile angeboten werden.

Die weiteren Bedingungen entsprechen denen des Ermächtigungsbeschlusses vom 26. Juni 2000, s. o.

(iv) Ermächtigungsbeschluss vom 7. Juni 2005

Der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 1.741.481,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 700.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu 341.481 an Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe B) und bis zu 700.000 an sonstige Angestellte (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 40% ausgegeben werden. Bezugsrechte dürfen laufend begeben werden.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach drei Jahren die ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben ("Wartezeit"). Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie am Ende der Wartezeit den Kurs am Ausgabetag um mindestens 33% übersteigt ("Erfolgsziel"). Dabei ist jeweils ein Durchschnittskurs über die letzten 20 Handelstage vor diesen Terminen heranzuziehen. Wird das Erfolgsziel bei Ablauf der Wartezeit verfehlt, dann gilt es mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes des Ablaufes der Wartezeit ein Zeitpunkt vier oder fünf Jahre nach dem Ausgabetag der Bezugsrechte tritt.

Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Mittelwertes der letzten drei Handelstage vor dem Ausgabetag der Bezugsrechte. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(v) Ermächtigungsbeschluss vom 30. Mai 2007

Der Vorstand und - soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind - der Aufsichtsrat werden ermächtigt, einmalig oder mehrfach Bezugsrechte an Angestellte der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Vorstands) und der mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen auszugeben, die zum Bezug von Aktien im rechnerischen Nennbetrag von insgesamt bis zu Euro 2.140.000,00 berechtigen. Die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat, die Gewährung von Bezugsrechten an sonstige Angestellte durch den Vorstand.

Von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte können bis zu 1.000.000 an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe A), bis zu 400.000 an Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen (Gruppe B) und bis zu 740.000 an sonstige Angestellte (Gruppe C) ausgegeben werden. Ferner sollen von dem vorgenannten Höchstumfang auszugebender Bezugsrechte in jedem Kalenderjahr bis zu höchstens 40% ausgegeben werden. Bezugsrechte dürfen laufend gegeben werden.

Inhaber von Bezugsrechten können jeweils frühestens nach drei Jahren die ihnen gewährten Bezugsrechte ausüben ("Wartezeit"). Nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Zeitpunkt ihrer Begebung verfallen nicht wirksam ausgeübte Bezugsrechte. Die Bezugsrechte können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Ausübung der Bezugsrechte ist es, dass der Kurs der Aktie am Ende der Wartezeit den Kurs am Ausgabetag um mindestens 33% übersteigt ("Erfolgsziel"). Dabei ist jeweils ein Durchschnittskurs über die letzten 20 Handelstage vor diesen Terminen heranzuziehen. Wird das Erfolgsziel bei Ablauf der Wartezeit verfehlt, dann gilt es mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes des Ablaufes der Wartezeit ein Zeitpunkt vier oder fünf Jahre nach dem Ausgabetag der Bezugsrechte tritt.

Jeweils ein Bezugsrecht berechtigt im Fall seiner Ausübung zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft zu einem Ausübungspreis in Höhe des Mittelwertes der letzten drei Handelstage vor dem Ausgabetag der Bezugsrechte. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

(vi) Ermächtigungsbeschluss vom 28. August 2008

Die Eckpunkte des der Hauptversammlung am 28. August 2008 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramms sind unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) wiedergegeben.

- d) Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Der Vorstand kann abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl in der Satzung ermächtigt.
- e) Die vorstehenden Ermächtigungen zur Veräußerung oder Einziehung eigener Aktien können ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
- f) Die der Gesellschaft durch die Hauptversammlung vom 30. Mai 2007 gemäß Punkt 7 Buchstabe a) der Tagesordnung bis zum 30. November 2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden der hiermit vorgeschlagenen neuen Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG:

Zu Punkt 9 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für die Dauer von 18 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an zu ermächtigen, unter Einbeziehung bereits erworbener oder der Gesellschaft zuzurechnender Aktien eigene Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt Euro 500.000,00 zu erwerben. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund dieser oder einer anderen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien für die Dauer von 18 Monaten seit der Beschlussfassung nutzen zu können. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erfolgen. Somit erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien an Mitglieder des Aufsichtsrats als Teil ihrer satzungsgemäßen Vergütung übertragen kann. Die Satzung der Gesellschaft sieht in § 12 Abs. 3 vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats einen Wert von Euro 7.500,00 (beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt der Wert das Zweifache, bei dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache dieses Betrags) pro Jahr in Aktien der Gesellschaft erhalten. Dieser Wert wird auf der Basis des Mittelwerts der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten drei Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gewährt wird, in Aktien der Gesellschaft geleistet. Ergibt sich bei einer Aktie nur ein Bruchteil, wird auf die nächst niedrigere volle Stückzahl abgerundet und der Differenzbetrag in bar bezahlt. Damit sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Anreiz erhalten, Aktien der Gesellschaft längerfristig zu halten und damit eine höhere Identifikation mit der Gesellschaft zu erreichen. Die Ermächtigung gemäß Punkt 9 Buchstabe b) der Tagesordnung soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, für diesen Zweck Aktien zu erwerben und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu übertragen.

Der unter Punkt 9 Buchstabe c) der Tagesordnung vorgeschlagene Beschluss soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, die Bezugsrechte aus den dort genannten Aktienoptionsprogrammen durch den Erwerb eigener Aktien zu bedienen. Diesem Zweck trägt der für diesen Fall vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss Rechnung. Die wesentlichen Punkte der in den Jahren 1999, 2000, 2001, 2005 und 2007 beschlossenen Aktienoptionsprogramme sind in Buchstabe c) des Beschlussvorschlags wiedergegeben und können bis zum Tage der Hauptversammlung auch in den Geschäftsräumen der Evotec AG in Hamburg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die wesentlichen Punkte des der Hauptversammlung am 28. August 2008 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramms sind unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) wiedergegeben. Die Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft dienen dem Ziel, den Unternehmenserfolg durch eine noch stärkere Identifikation zwischen den bezugsberechtigten Personengruppen und dem Unternehmen sowie seiner Aktionäre nachhaltig abzusichern. Die Entscheidung darüber, wie die Bezugsrechte im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Vorlagen an die Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Evotec AG, Schnackenburgallee 114, 22525 Hamburg, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Der festgestellte Jahresabschluss, der gebilligte Konzernabschluss sowie die Lageberichte der Evotec AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats und der erläuternde Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB;
- Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG;
- Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen und stehen im Internet unter www.evotec.com zum Download bereit.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung hat die Gesellschaft insgesamt Stück 108.838.715 auf den Inhaber lautende nennwertlose Aktien (Stückaktien) ausgegeben. Hiervon sind 108.838.715 Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist gemäß § 13 der Satzung jeder Aktionär berechtigt, der sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft in Textform unter Angabe der Stückzahl der Aktien, auf welche sich die Anmeldung bezieht, anmeldet und der seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweist. Die Anmeldung und der Nachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Stelle unter der angegebenen Anschrift spätestens bis zum Ablauf des **Donnerstag, 21. August 2008, 24.00 Uhr (MESZ)** zugehen:

Evotec AG
c/o Deutsche Bank AG
- General Meetings -
60272 Frankfurt am Main
E-Mail: WP.HV@Xchanging.com
FAX: 069/12012-86045

Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf **Donnerstag, 7. August 2008, 0.00 Uhr (MESZ)** beziehen.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären sowie durch die von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden kann. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form erteilt und der Gesellschaft vorgelegt werden.

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft kann gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung alternativ per Fax oder elektronisch per Internet unter www.evotec.com über die Links „Investors“ und „Hauptversammlung“ unter dem Punkt „Stimmrechtsvertretung“ erfolgen.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu bestellen ist. Mit dieser erhalten unsere Aktionäre weitere Informationen zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung.

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem anderen Bevollmächtigten als den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten lassen möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht ein Formular gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes zugeschickt wird.

Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen unseren Aktionären auch unter der Internetadresse www.evotec.com zur Verfügung. Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre werktäglich zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr unter der Telefon-Nummer +49 (0) 89 / 889 690 620.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sind in schriftlicher Form innerhalb der Frist des § 126 Absatz 1 Aktiengesetz ausschließlich zu richten an:

Evotec AG
Rechtsabteilung
Schnackenburgallee 114
22525 Hamburg
Deutschland
Fax: +49 (0)40 / 560 81 333

Rechtzeitig unter vorstehender Adresse eingegangene, ordnungsgemäße Anträge und Wahlvorschläge werden unverzüglich im Internet unter www.evotec.com zugänglich gemacht. Dort werden gegebenenfalls auch Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen und Wahlvorschlägen veröffentlicht.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Es ist vorgesehen, die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden für jedermann am 28. August 2008 ab 10.00 Uhr live im Internet zu übertragen und sie auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen.

Hamburg, im Juli 2008

Evotec AG
Der Vorstand